

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweckbestimmung/Rechtsform</p> <p>(1) Die Stadt Karlsruhe betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Karlsruhe bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.</p> <p>(3) Die Unterkünfte dienen der Unterbringung Obdachloser. Als obdachlos gelten Personen, die durch Vollstreckung eines gerichtlichen Räumungstitels oder aus anderen Gründen ihre bisherige Wohnung oder Unterkunft verloren haben und die die von ihrer Obdachlosigkeit ausgehenden Störungen der öffentlichen Ordnung nicht selbst beseitigen können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweckbestimmung/Rechtsform</p> <p>(1) Die Stadt Karlsruhe betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Karlsruhe bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.</p> <p>(3) Die Unterkünfte dienen der Unterbringung Obdachloser. Als obdachlos gelten Personen, die durch Vollstreckung eines gerichtlichen Räumungstitels oder aus anderen Gründen ihre bisherige Wohnung oder Unterkunft verloren haben und die die von ihrer Obdachlosigkeit ausgehenden Störungen der öffentlichen Ordnung nicht selbst beseitigen können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzungsverhältnis</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.</p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis entsteht durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt. Es endet mit der Aufgabe der Unterkunft durch den/die Eingewiesene(n) oder durch Verfügung, die dem/der Betroffenen den weiteren Aufenthalt in der Unterkunft versagt, weil Obdachlosigkeit im polizeirechtlichen Sinne nicht mehr vorliegt bzw. Selbsthilfe zumutbar ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzungsverhältnis</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.</p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis entsteht durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt. Es endet mit der Aufgabe der Unterkunft durch die nutzende Person, den Tod der nutzenden Person oder durch Verfügung, die der nutzenden Person den weiteren Aufenthalt in der Unterkunft versagt, weil Obdachlosigkeit im polizeirechtlichen Sinne nicht mehr vorliegt bzw. Selbsthilfe zumutbar ist. Außerdem kann es durch die Stadt in den in § 5 genannten Fällen vorzeitig beendet werden.</p>

<p>(3) Ein Anspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die überlassenen Räume dürfen nur durch die in diese eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.</p> <p>(4) Die Stadt ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Umsetzungen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte zu verfügen.</p> <p>(5) Ohne Einwilligung des Benutzers/der Benutzerin ist die Umsetzung in eine andere Unterkunft insbesondere möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,2. der Stadt die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen bzw. ein Miet- oder Nutzungsverhältnis mit dem Vermieter von Wohnraum beendet wird,3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z. B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson,4. der Benutzer/die Benutzerin Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder sein/ihr Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erfolgen muss	<p>(3) Ein Anspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die überlassenen Räume dürfen nur durch die in diese eingewiesenen nutzenden Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.</p> <p>(4) Die Stadt ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Umsetzungen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte zu verfügen.</p> <p>(5) Ohne Einwilligung der nutzenden Person ist die Umsetzung in eine andere Unterkunft insbesondere möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,2. der Stadt die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen bzw. ein Miet- oder Nutzungsverhältnis mit dem Vermieter von Wohnraum beendet wird,3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z. B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson,4. die nutzende Person Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder ihr Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erfolgen muss
---	---

<p style="text-align: center;">§ 3 Benutzungsgebühren</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Benutzungsgebühren</p>
<p>(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen 300,00 Euro monatlich für die eingewiesene Person im Einzelzimmer. Bei Unterbringung in einem Mehrbettzimmer beträgt die Gebühr 225,00 Euro monatlich. Bei Ehepaaren oder Eltern mit Kindern, die gemeinsam untergebracht werden, beträgt die Benutzungsgebühr für die zweite und jede weitere Person des Familienverbandes 75,00 Euro monatlich. Nebenkosten für Heizung, Wasser, Gas und Elektrizität werden nicht erhoben. Sofern die Unterbringung weniger als einen Monat dauert, werden die Benutzungsgebühren anteilig erhoben.</p> <p>(2) Gebührenschuldner ist der Benutzer/die Benutzerin der zugewiesenen Räume und Nutzungsflächen. Mehrere Benutzer/-innen haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft. Sie endet mit dem Tag des Auszugs.</p> <p>(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.</p>	<p>(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der der nutzenden Person überlassene Unterbringungsplatz. Nebenkosten für Heizung, Wasser, Gas und Elektrizität werden nicht gesondert erhoben. Sofern die Unterbringung weniger als einen Monat dauert, werden die Benutzungsgebühren anteilig erhoben.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühren betragen je Unterbringungsplatz und Kalendermonat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für ein Einzelzimmer 500 Euro 2. für ein Mehrbettzimmer 400 Euro pro Person <p>(3) Für Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB und dem AsylbLG beträgt die Gebühr nach Absatz 2 Ziffer 2 ab der zweiten Person für jede weitere Person 250 Euro.</p> <p>(4) Für Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB und dem AsylbLG mit mindestens einem minderjährigen Kind („Familiengebühr“) beträgt die Summe der Gebühren nach Absatz 2 Ziffer 2 und nach Absatz 3 insgesamt maximal 1.000 Euro.</p> <p>(5) Gebührenschuldner ist die nutzende Person der zugewiesenen Räume und Nutzungsflächen. Mehrere nutzende Personen haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(6) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft. Sie endet mit dem Tag des Auszugs.</p>

<p>(5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind monatlich jeweils zum Monatsanfang zur Zahlung fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Benutzungsordnung</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Benutzer/-innen bestimmen sich im Übrigen nach dieser Satzung beigefügten Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Versagung der Unterkunft</p> <p>(1) Personen, die sich strafbarer Handlungen schuldig machen, die sich gegen die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung, gegen Bedienstete der Obdachloseneinrichtungen oder untergebrachte Obdachlose richten oder die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, kann die Unterkunft durch schriftliche Verfügung versagt werden.</p> <p>(2) Gleiches gilt für Personen, die sich trotz schriftlicher Aufforderung nicht um eine andere Unterkunft bemühen.</p> <p>(3) Die Stadt wird das Benutzungsverhältnis auch dann beenden, wenn der Benutzer/die Benutzerin die ihm/ihr zugewiesene Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie nicht mehr als ausschließliche Unterkunft benutzt oder sie nur für die Aufbewahrung seines/ihrer Hausrates verwendet</p>	<p>(7) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die nutzende Person nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.</p> <p>(8) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind monatlich jeweils zum Monatsanfang zur Zahlung fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Benutzungsordnung</p> <p>Die Rechte und Pflichten der nutzenden Personen bestimmen sich im Übrigen nach der dieser Satzung beigefügten Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Versagung der Unterkunft</p> <p>(1) Personen, die sich strafbarer Handlungen schuldig machen oder die sich gegen die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung, gegen Bedienstete der Obdachloseneinrichtungen oder andere untergebrachte Obdachlose oder Besucher/ Besucherinnen richten oder die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, kann das Betreten der Unterkunft durch schriftliche Verfügung zeitweise oder dauerhaft versagt werden.</p> <p>(2) Gleiches gilt für Personen, die sich trotz schriftlicher Aufforderung nicht um eine andere Unterkunft bemühen.</p> <p>(3) Die Stadt wird das Benutzungsverhältnis auch dann beenden, wenn die nutzende Person die ihr zugewiesene Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie nicht mehr als ausschließliche Unterkunft benutzt oder sie nur für die Aufbewahrung ihres Hausrates verwendet</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 6 Haftung und Haftungsausschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Haftung und Haftungsausschluss</p>
<p>(1) Die Benutzer/-innen haften vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.</p> <p>(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/-innen einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen/Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p>	<p>(1) Die nutzende Person haftet für jeden von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden in der Obdachlosenunterkunft.</p> <p>(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/-innen einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen/Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p>